

RS VwGH Erkenntnis 1989/12/12 88/08/0121

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.12.1989

Rechtssatz

Bei Abmeldungfehlern ist ein Beitragszuschlag gem§ 113 ASVG nicht vorgesehen.

Im RIS seit

29.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at